

07.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

1. Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich das vorliegende Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und die damit verbundene fachlich wünschenswerte Reform des SGB VIII.
2. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass wesentliche Hinweise der Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seitens des Bundes unberücksichtigt geblieben sind. Er stellt fest, dass die Länder insbesondere frühzeitig darauf aufmerksam gemacht haben, dass die erheblichen Leistungsausweitungen mit Kostenfolgen verbunden sind, die durch die Länder nicht getragen werden können.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen, zum Beispiel durch eine Änderung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Begründung:

Es wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021 (vgl. BR-Drucksache 5/21 (Beschluss) Ziffern 52 und 64) verwiesen. Der mit der Reform verbundene hohe fachliche Anspruch kann zudem nur mit gut qualifizierten und motivierten Mitarbeitern/innen in ausreichend ausgestatteten Jugendämtern umgesetzt werden. Solange dies nicht gewährleistet werden kann, wird sich der bereits manifestierte Fachkräftemangel in diesem Bereich aufgrund der Vorgaben der Reform weiter verschärfen.